

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein 24 Stunden geltendes Fahrverbot für Geschwindigkeits- und Lenkzeitüberschreitungen von Lkw-Fahrern einzuführen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort diskutiert. Es gingen 240 Mitzeichnungen und 40 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf jeden Aspekt gesondert eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird dargelegt, geltende Geschwindigkeits- und Lenkzeitbegrenzungen würden bewusst überschritten. Arbeitgeber nötigten ihre Angestellten dazu. Für die Unternehmen sei es günstiger, Strafen zu zahlen, als verspätete Lieferungen zu verantworten oder mehr Personal einzustellen. Dies führe zu einer ständigen Gefährdung des Straßenverkehrs und der Fahrer. Wesentlich wirkungsvoller als Geldbußen wäre es, wenn ein sofort und für 24 Stunden geltendes, auf das Fahrzeug bezogenes Fahrverbot ausgesprochen werden könnte.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die weiteren Inhalte der Eingabe sowie die Diskussion im Internet verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Forderung darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist auf den jüngsten Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung hinzuweisen (Bundestags-Drucksache 17/10600, S. 23 – Das Dokument kann unter

www.bundestag.de eingesehen werden.) hinzuweisen. Darin wird deutlich, die Beanstandungsquote bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten ist bemerkenswert hoch.

Der Petitionsausschuss stellt fest, die Einhaltung von Sozialvorschriften und der Vorschriften für den Güterverkehr auf der Straße sind von zentraler Bedeutung. Die Ausgestaltung der Kontrollen der Sozialvorschriften ist in der Richtlinie 2006/22/EG festgelegt. Die Lenk- und Ruhezeiten werden mit der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben. In Verbindung damit gilt das Fahrpersonalgesetz.

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die geforderte Kontrolldichte in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft um ein Vielfaches übertroffen wird. Eine zusätzliche Ausweitung von Kontrollen hält er zugunsten der Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses und mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten der Behörden für nicht angezeigt.

Bei der Ahndung von Verstößen handelt es sich um belastende Verwaltungsakte. Sie haben Bestrafungs- und Präventionsfunktion. Staatliches Handeln, das in Grundrechte eingreift, muss verhältnismäßig und der Schwere des jeweiligen Verstoßes angemessen sein. Das heißt, es ist unter Betrachtung des Einzelfalls die richtige Maßnahme zu ergreifen. Bereits jetzt werden bei der Feststellung von Verstößen ggf. ausdrücklich Ruhezeiten angeordnet, wenn es aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Unternehmen können nur dann für das Fehlverhalten des Personals verantwortlich gemacht werden, wenn sie ein nachweisbares Verschulden trifft. Dies wäre der Fall, wenn zum Beispiel mangelnde unternehmerische Aufsicht oder mangelnde Schulung des Personals belegt werden können. Nicht zwingend ist der Arbeitgeber für Rechtsverstöße des Personals verantwortlich. Für das Personal würde sich der Druck ggf. noch erhöhen. Hätte beispielsweise ein Fahrer eine Geschwindigkeitsübertretung aus Unachtsamkeit zu verantworten und es würde ein Fahrverbot für das Fahrzeug verhängt, geriete der Arbeitsplatz des Fahrers hierdurch erst recht in Gefahr.

Die Verordnung (EG) 561/2006 erlaubt es, bei Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten das betreffende Fahrzeug so lange stillzulegen, bis die Ursache des Verstoßes behoben ist. Ferner können Fahrern tägliche Ruhezeiten auferlegt sowie Unternehmen sanktioniert werden (Artikel 21). In Artikel 19 der Verordnung wird verlangt, dass Sanktionen nicht nur abschrecken, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Vor dem Hintergrund der hohen Beanstandungsquote und des

augenfälligen Konflikts zwischen unternehmerischen Interessen auf der einen und Sozial- und Verkehrsvorschriften auf der anderen Seite verleiht der Ausschuss seiner Erwartung Ausdruck, dass der hohe Kontroll- und Sanktionsdruck aufrecht erhalten wird.

Mit Blick auf die Ziele des Petenten, welche der Petitionsausschuss teilt – Erhöhung der Verkehrssicherheit, Einhaltung von Sozialvorschriften – ergänzt um die rechtsstaatlicher Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe, hält der Ausschuss die bestehenden Möglichkeiten für ausreichend. Einer Pauschalisierung und der Verschärfung bewährter Ahndungsmöglichkeiten kann der Ausschuss nicht näher treten. Der Ausschuss ist der Ansicht, die Einhaltung geltender Regeln wird konsequent und in der rechtsstaatlich gebotenen Verhältnismäßigkeit kontrolliert und geahndet. Er hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.